

Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie

Politische Rahmenbedingungen und Rechtliche Grundlagen für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

I. Rahmenbedingungen durch politische Zielsetzungen und rechtliche Vorgaben

1. Bundesebene

Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022

Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Im Rahmen der Abwägung einzelner Belange untereinander zu berücksichtigen:

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022

Artikel 1
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

§1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Windenergiegebiete:
folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:
 - a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;
 - b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist;

2. Rotor-innerhalb-Flächen:

Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;

3. Windenergieanlagen an Land:

jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist.

§ 3

Verpflichtungen der Länder

(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1, Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1, Spalte 2 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Fläche ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1, Spalte 3 zu entnehmen.

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert 31.12.2027 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert 31.12.2032 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20.459,12

(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

(3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig Folgendes nachzuweisen:

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1, Spalte 1 notwendigen Flächen,

2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale und kommunale Teilflächenziele festsetzen; dabei müssen die Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert nach Anlage 1, Spalte 1 für das Land erreichen.

Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszugsweise die Teile, welche die Regionalplanung betreffen

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,“.

„§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.“

„§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und

2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.“

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Sofern dabei auch Fragen der

Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuchs vorrangig anzuwenden.“

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 45a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land
§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land
§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme“.

b) Der Angabe zu § 74 werden ein Semikolon und das Wort „Evaluierung“ angefügt.

c) Nach der Angabe zu § 74 werden die folgenden Angaben angefügt:

„Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)
Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)“.

In der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im § 26 Abs. 3 und § 45 b neue Regelungen für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land eingearbeitet, die im Hinblick auf die Ausarbeitung des Plankonzeptes wesentliche Auswirkungen haben.

2. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

§ 45 b regelt den Betrieb von Windenergieanlagen an Land insbesondere die fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld von Windkraftanlagen.

§ 45 b Abs. (2)

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Muss ins Plankonzept als hartes Kriterium eingehen.

§ 45 Abs. (3)

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Der zentrale Prüfbereich ist ein Bereich, der unter Umständen im Einzelfall nutzbar für die Windenergie ist. **Diese Flächen bieten sich an für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Nutzung der Windenergie. Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten haben Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit die Verträglichkeit nachzuweisen.**

§ 45 Abs (4)

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

Diese Brutplätze müssen von den Behörden explizit genannt werden und würden dann, ähnlich wie bei der Stufe davor, in den Status eines Vorbehaltsgebietes gehen können. Die übrigen Standorte wären im Rahmen des Abstandes ausweisbar als Vorrangflächen.

Bei expliziter Nennung betroffener Brutplätze von Behörden würden diese Bereiche sich erstmal nur für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Nutzung der Windenergie eigenen.

§ 45 Abs. (5)

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Diese Abstände sind im Rahmen der Vorranggebietsausweisung unbedenklich.

Abschnitt 1

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

2. Landesebene

Raumordnung:

Die Raumordnungsziele des Landes Sachsen-Anhalt werden im Rahmen der Neuaufstellung des LEP definiert. Der erste Entwurf liegt noch nicht vor.

Die Festlegung der Flächenziele in Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land liegen noch nicht vor.
Geplant für das dritte Quartal 2023

Naturschutz:

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden Festlegungen zum Umgang mit Brutvogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen getroffen. Da es im Land Sachsen-Anhalt parallel dazu eine Artenschutzrichtlinie gibt, die weitergefasst ist als die Festlegungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist noch unklar, wie diese im Hinblick auf die Windplanung wirken wird.

Unabhängig davon ist rein vom Planungsaufwand abzuschätzen, dass die Staffelung mit den Flächenzielen auf die Jahre 2027 und 2032 sowie die Ausweisung rechtssicherer Windenergiegebiete verfahrensrechtlich eine große Herausforderung ist. Insbesondere die geforderte Rechtssicherheit der Windenergiegebiete (Vorranggebiete) kann im Hinblick auf den Artenschutz einige Probleme mit sich bringen.

Empfehlung:

Parallel zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sollten auch Suchräume, die entsprechend den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 45 Abs. 3 und 4, hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen überprüfbar sind, als Vorbehaltsgebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.
Grundlagen für das Plankonzept

1. Gesamträumlich
2. Vorranggebiete notwendig
3. Flächenziel

II. Rechtsprechung

Mit den neuen Regelungen des Bundesgesetzgebers haben sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Windenergie wesentlich geändert, so dass viele Urteile, die sich in der Vergangenheit mit dem Thema „Steuerung der Windenergie“ beschäftigt haben, nicht mehr anwendbar sind. Neuere Urteile zu den geänderten Rahmenbedingungen wird es erst geben, wenn die ersten Raumordnungspläne entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben beklagt werden. Trotzdem ist es sinnvoll wesentliche Planungselemente, die sich aus der vorherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben haben, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit zu prüfen, anzupassen bzw. zu übernehmen.

Unabhängig von der Rechtsänderung ist davon auszugehen, dass auch zukünftige Windplanungen auf einem gesamträumlichen Konzept aufbauen müssen, auch wenn es eine „sogenannte“ Positivplanung ist. Insbesondere die Tatsache, dass mit Rechtskraft der Planung die generelle Privilegierung entfällt, bedeutet, dass bei den nicht ausgewiesenen Flächen ein Eingriff in materielles Recht des Grundeigentümers erfolgt und dieses in Form eines transparenten Abwägungsprozesses erfolgen muss. Um eine ermessensfehlerfreie Abwägung durchführen zu können, ist es notwendig die Entscheidungsgrundlagen zur Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) nachvollziehbar darzustellen, zu begründen und gesamträumlich anzuwenden.

Bei der Festlegung dieser Gebiete ist insbesondere darauf zu achten, dass sich die Windenergienutzung in diesen auch durchsetzen kann, da ansonsten die Genehmigungsfähigkeit und damit auch die Rechtswirkung hinsichtlich der neuen § 35 BauGB-Regelungen - siehe oben - gefährdet ist. Im Hinblick auf diesen Aspekt ist insbesondere bei der Ermittlung der Suchräume durch den Plangeber den Kriterien eine besondere Bedeutung beizumessen, welche einer Errichtung entgegenstehen bzw. diese nur unter großen Aufwand ermöglichen.

Um den oben beschriebenen Voraussetzungen gerecht zu werden, ist eine stufenweise Abschichtung notwendig.

III. Plankonzept

1. Schritt - Bewertung der Windhöffigkeit

Wie schon im sachlichen Teilplan „Wind“ aus dem Jahr 2013 festgestellt, ist eine ausreichende Windhöffigkeit auf der gesamten Fläche der Planungsregion Altmark für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie gegeben.

Ausgehend von der Karte des Deutschen Wetterdienstes von 2021 zur Windhöffigkeit in der Altmark wird von einer generellen Eignung der gesamten Altmark ausgegangen. Die Karten stellen die Windhöffigkeit in einer Höhe von 140 m sowie 200 m über der natürlichen Geländeoberfläche dar.

Entsprechend den Darstellungen ist von Windgeschwindigkeiten ab 5 m/s in allen Bereichen der Planungsregion auszugehen.

Nach Prüfung der topografischen Besonderheiten (höhenwirksame Landschaftselemente) ist festzustellen, dass der Großteil der Flächen, die nach der Karte des Deutschen Wetterdienstes nur zwischen 5 - 5,5 m/s Windgeschwindigkeit liegen, Gebiete betrifft, die sich als große Waldflächen oder große Siedlungsflächen darstellen, während die besser geeigneten Gebiete zum größten Teil Acker- und Wiesenflächen ausmachen. Ausgehend von der technischen Entwicklung der Anlagen ist festzustellen, dass mittlerweile die durchschnittliche Bauhöhe der zurzeit gebräuchlichen Anlagen über 240 m liegt und diese damit auch mit wachsender Höhe bessere Windgeschwindigkeiten nutzen können als ältere Anlagen (siehe Karte Windgeschwindigkeit bei 200 m über Grund).

Mit wachsender Höhe der Windkraftanlagen nimmt auch der Einfluss von Hindernissen am Boden, welche einen großen Einfluss auf die Strömungsverhältnisse (laminar und turbulent) haben, ab und damit auch auf den Ertrag.

Wälder, einzelne Gebäude, Gebäudegruppen und bebaute Gebiete bremsen den Wind beträchtlich, während asphaltierte Startbahnen auf Flughäfen den Wind nur geringfügig verlangsamen. Noch glatter sind Wasserflächen, sie haben daher eine noch geringere Bremswirkung auf den Wind, wogegen hohes Gras, Sträucher oder Buschwerk den Wind deutlich mehr abbremsen.

Um diesen Einfluss zu beschreiben, benutzt man die so genannte „Rauhigkeit“ der Oberfläche. Je größer und zahlreicher die Hindernisse sind, desto größer ist die Rauhigkeit. Die Windgeschwindigkeit (und folglich die [Energie des Windes](#)) vermindert sich mit der Rauhigkeit, während die [Turbulenzen](#) zunehmen. Am Boden ist der Wind wegen Hindernissen und der [Bodenrauhigkeit](#) stark gebremst. Hoch über dem Boden in den

ungestörten Luftschichten des geostrophischen Windes (um 5 km hoch) ist der Wind nicht mehr von der Oberflächenbeschaffenheit der Erde beeinflusst.

Zwischen diesen beiden Schichten ändert sich die Windgeschwindigkeit mit der Höhe über Grund. Dieses Phänomen wird als vertikale Windscherung bezeichnet.

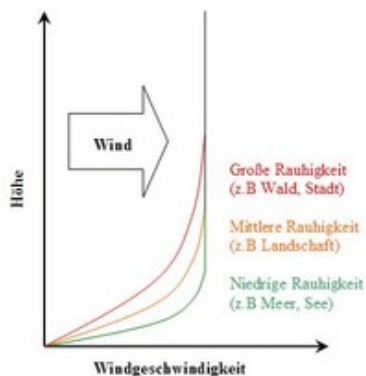


Abb.: Windprofil

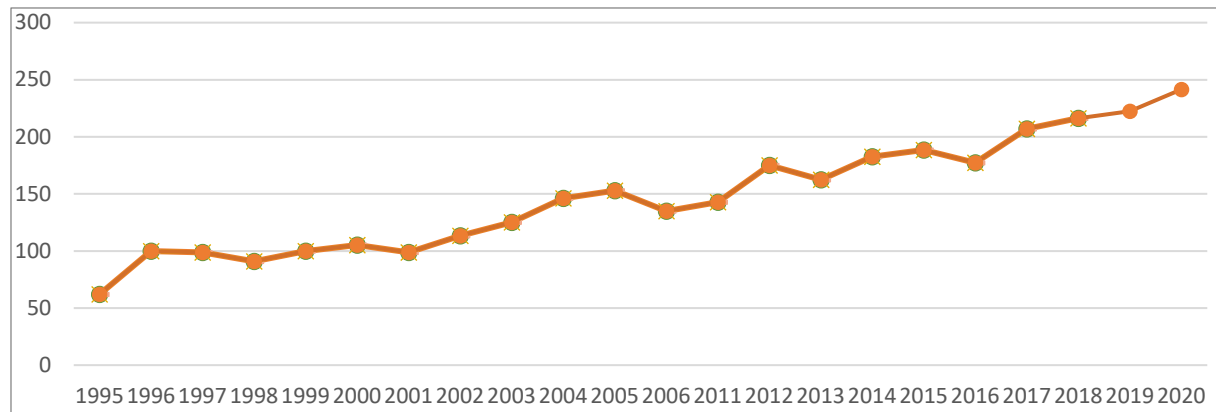
Mehrere Faktoren beeinflussen die Windscherung.

Der wichtigste Faktor ist die Rauhigkeit: Aufgrund starker Abbremsung durch Rauigkeit steigt die Windgeschwindigkeit im Binnenland (z. B. durch eine Stadt oder einen Wald) verhältnismäßig langsam an und erreicht erst in großer Höhe ihre Maximalgeschwindigkeit.

Bezugnehmend auf die Verhältnisse der Altmark ist festzustellen, dass die Flächen, die bei 140 m Höhe eine schlechte Windkraftnutzungseignung aufweisen, entsprechend der Karte des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zum größten Teil Gebiete sind, die durch eine große Rauigkeit gekennzeichnet sind. Entsprechend der oben dargestellten Funktion erreicht die Windgeschwindigkeit in diesen Gebieten in Abhängigkeit von der Höhe erst in größerer Höhe die gleichen Größenordnungen wie in den Gebieten, die durch Acker- und Wiesenflächen gekennzeichnet sind. Der Höhenunterschied zwischen den schlechten und den besseren Gebieten der Windkraftnutzungseignung beträgt im Durchschnitt ca. 20-30 m.

Unter Beachtung der oben dargestellten Funktion bedeutet dies, dass für Anlagen, die eine Bauhöhe von mindestens 200 m besitzen, auskömmliche Windverhältnisse in der ganzen Planungsregion vorliegen. Die Flächen mit einer erhöhten Rauigkeit sind entsprechend der geografischen Zuordnung überbaute Flächen in Siedlungsgebieten sowie Waldflächen, welche entsprechend den Planungskriterien grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Das nachfolgende Diagramm stellt die Entwicklung der Höhe von Windenergieanlagen in der Planungsregion Altmark seit 1995 dar.



Ausgehend von den Betrachtungen zur Windhöffigkeit wird in den weiteren methodischen Planungsschritten die gesamte Planungsregion Altmark hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie untersucht.

2. Schritt - Ermittlung der Ausschlussflächen*

Nach der Feststellung, dass die gesamte Planungsregion Altmark ausreichend windhöffig ist, werden in einem zweiten Arbeitsschritt werden die Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne, dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat. Da die Regionalplanung eine Flächenplanung auf der Maßstabebene 1:100.000 ist und damit keine Möglichkeit hat, die Umsetzbarkeit von Maßnahmen auf der Vorhabenebene zu bewerten, werden im ersten Schritt auch weitere Flächen (oftmals kleinteilig), die aus naturschutzrechtlichen Gründen gesichert sind und deren Zugänglichkeit nur in Form einer Einzelfallentscheidung im Rahmen eines konkreten Vorhabens festgestellt werden kann, ausgesondert.

Nicht Bestandteil des ersten Arbeitsschrittes sind Flächen um Brutvogelstandorte, die in Anlage 1 zu § 45 Absatz 1 bis 5 BNatschG definiert sind. Diese Flächen werden erst für die abschließende Beurteilung der Suchräume herangezogen. Hintergrund für diese Herangehensweise sind die volatilen Standorte der gesicherten Brutvögel und die damit jährlich wechselnden Randbedingungen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

Dörfliche und städtische Siedlungen, Hochbauten im Außenbereich

bebauten Flächen der dörflichen und städtischen Siedlungen sowie mit Hochbauten bebaute Flächen im Außenbereich
Wohnbebauungen werden mit 500 m gepuffert

Technische Infrastruktur

Öffentlich gewidmete Straßen und Wege, Bahnstrecken, Flugplätze, Deponien, Kläranlagen, Stromleitung ≥ 110 kv

Militärische Nutzung

militärische Schutzbereiche,

Naturschutz

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatschG),
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§24 BNatschG),
Naturdenkmäler (§ 28 BNatschG),
gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatschG),
Europäische Vogelschutzgebiete (EUSPA),
Waldflächen gemäß § 8 Landeswaldgesetz,
Natura 2000 Gebiete

Wasserschutz

Wasserstraßen 1. Ordnung, Standgewässer größer 10 ha,
Trinkwasserschutzgebiete Zone 1 und 2

Vorranggebiete und Vorrangstandorte des LEP LSA

3. Schritt - Ausschlusskriterien aufgrund fachplanerischer bzw. raumordnerischer Zielsetzung*

In einem dritten Arbeitsschritt werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich eines raumordnerisch-fachbezogenen Ausschlusses, welcher auch planerisch gewollte Mindestabstände beinhaltet, überprüft. Dabei werden Flächen von einer Windenergienutzung freigehalten, die aufgrund fachplanerischer bzw. raumordnerischer Zielstellungen als wertvoll angesehen werden und von vornherein nicht der Windenergie zur Verfügung stehen sollen, obwohl auf diesen Flächen eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen generell möglich wäre. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Diese Flächen werden im planerischen Ermessen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung festgelegt. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die nach Abarbeitung verbleibenden Potenzialflächen (Suchflächen), sind die Flächen, welche für eine Festlegung als Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen.

Mögliche Ausschlusskriterien

1000 m Puffer um Wohnbebauung
Landschaftsschutzgebiete
Überschwemmungsgebiete
Regional bedeutsame Standorte Industrie- und Gewerbe

4. Schritt - Abwägung der Flächen untereinander*

In einem vierten Arbeitsschritt sollen die ermittelten Flächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Die Belange, die gegen eine Vorrangfestlegung der Windenergienutzung sprechen könnten, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Bei diesem Arbeitsschritt werden die übrig gebliebenen Suchräume auch mit den Kriterien der Avifauna untersetzt. In diesem Schritt können auch die Flächen identifiziert werden (Vorbehaltsgebiete), die auf Grund ihrer Gegebenheiten sich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung oder für eine zukünftige Nutzung anbieten würden. Im Hinblick auf die anzustrebende Rechtssicherheit bei den festzulegenden Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, werden die in der Vorgängerplanung gesicherten und bebauten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie als gesetzte Gebiete festgelegt.

5. Schritt - Überprüfung Erreichung Flächenziel*

In einem fünften Arbeitsschritt wird geprüft, ob die ausgewählten Vorranggebiete das vorgegebene Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten. Trägt das Planungskonzept nicht dazu bei, das vorgegebene Flächenziel zu erreichen, ist der Arbeitsschritt 3 zu wiederholen. Kann auch mit einer anderen Bewertung der Suchräume das vorgegebene Flächenpotential für die Windenergienutzung im Planungsraum nicht erreicht werden, ist auch der Arbeitsschritt 2 zu wiederholen. Demnach müssen bei den weichen Tabuzonen Änderungen vorgenommen werden. Diese Planungs- und Arbeitsschritte betreffen nur den sog. Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Die Anwendung dieser planerischen (weichen) Kriterien muss gesamträumlich erfolgen und muss die Erreichung des Flächenziels gewährleisten.

Die über Bebauungspläne beplanten Bereiche sowie der Innenbereich nach § 34 BauGB werden in der Konzeption nicht betrachtet werden. Festlegungen auf Ebene der Flächennutzungspläne, Raumordnungspläne und Landschaftsschutzgebiete stehen erst wieder entgegen, wenn das Flächenziel erreicht ist.

*Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und der Berücksichtigung sich ändernder Rahmenbedingungen durch Bundes- und Landesrecht